



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

BEKANNTMACHUNG

**über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
und des Gemeinderates; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

1. öffentlichen Anschlag am Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach
2. Veröffentlichung im Internet unter www.roettenbach.de

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Röttenbach die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Röttenbach, 04.02.2026

gez.

Lutz

Gemeindewahlleiter